

# **Schulveranstaltungen**

## **§ 1 Gegenstand der Förderung**

- 1) Die Gemeinde Neustift-Innermanzing fördert den Besuch von schulpflichtigen Kindern aus Neustift-Innermanzing bei Schulveranstaltungen, wenn eine soziale Bedürftigkeit gegeben ist.
- 2) Unter Schulveranstaltungen sind mehrtätige Aufenthalte in Skikurse, Schwimmwochen, Stadtbesuche und dgl. zu verstehen.
- 3) Die Schulveranstaltung muss von der jeweiligen Schule beschlossen werden.

## **§ 2 Art und Höhe der Förderung**

- 1) Die Förderung der Gemeinde Neustift-Innermanzing für die im § 1 angeführten Veranstaltungen besteht in einem nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Schulveranstaltungskosten.
- 2) Die Höhe des Förderungszuschusses beträgt 20 % pro Veranstaltung.

## **§ 3 Verfahren**

- 1) Das Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien kann ab Veranstaltungsanmeldung in der Schule schriftlich beim Gemeindeamt Neustift-Innermanzing eingebracht werden.
- 2) Es ist das von der Gemeinde Neustift-Innermanzing aufgelegte Antragsformular zu verwenden und sind folgende Unterlagen beizuschließen:
  - a) Einkommensbestätigung aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen
  - b) Bestätigung der Schule über den Besuch einer Schulveranstaltung und über die Kosten (erfolgt direkt am Antragsformular)
- 3) Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind spätestens 3 Monate nach Veranstaltungsende einzubringen.
- 4) Förderungen nach diesen Richtlinien bewilligt der Gemeindevorstand. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Förderung.
- 5) Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage aller Bestätigungen bzw. dem vollständig ausgefüllten Antragsformulars auf ein vom Förderungswerber bekannt zugebendes Bankkonto.

## **§ 4 Kontrolle**

- 1) Die Gemeinde Neustift-Innermanzing behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Schulveranstaltungen bei der Schuldirektion nachzufragen, ob das jeweilige Kind auch tatsächlich an der Schulveranstaltung teilgenommen hat.
- 2) Ich werde eine erhaltene Unterstützung bei Nicht-Teilnahme meines Kindes an der Schulveranstaltung binnen 7 Tagen nach Abhaltung der Schulveranstaltung an die Gemeinde zurückerstatten.

## **§ 5 Wirksamkeitsbeginn**

- 1) Die Bestimmungen dieser Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Neustift-Innermanzing in der GR-Sitzung am 23.04.2002 erlassen und treten rückwirkend mit 1.1.2002 in Kraft.